

§ 91k VBG Lehrer an Akademien für Sozialarbeit

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)§ 248b Abs. 1 bis 3 BDG 1979 ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen I 2, I 1 und I pa an Akademien für Sozialarbeit anzuwenden. Auf Lehrer der Entlohnungsgruppe I pa sind die für Lehrer der Entlohnungsgruppe I ph geltenden Entgeltansätze anzuwenden.
2. (2)Der Rechtsträger des Fachhochschul-Studienganges hat dem Bund den dem Ausmaß der Verwendung des Vertragslehrers am Fachhochschul-Studiengang entsprechenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu erstatten.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at